

BAURECHT



WORKBOOK

Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich. Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen! Ihr Paragraph31 Team!

© 2020 **paragraph31**

Baurecht Top 100 Aufgaben:

Aufgabe 1: Ordnen Sie folgende Begriffe entweder dem Verwaltungsrecht AT oder dem Verwaltungsrecht BT zu!

Europarecht, Verwaltungsprozessrecht, Baurecht, Staatsorganisationsrecht, Kommunalrecht, Allgemeiner Teil, Staatshaftungsrecht, Polizei- & Ordnungsrecht

Verwaltungsrecht AT:

1. _____

2. _____

3. _____

Verwaltungsrecht BT:

1. _____

2. _____

3. _____

Zwei der oben genannten Begriffe, passt nicht. Um welche Begriffe handelt es sich?

Aufgabe 2: Unten sehen Sie drei Definitionen. Ordnen Sie diese den jeweiligen Begriffen zu und verbinden Sie sie mit einer Linie!

Bauordnungsrecht

Die Gesamtheit der Normen (Rechtsvorschriften), welche das Bauen betreffen. Man unterscheidet **öffentliches** Baurecht und **privates** Baurecht. Im Kern geht es hierbei um die baurechtliche Nutzung von Grund und Boden und die Ordnung der Bebauung, als auch um die Rechtbeziehungen der beteiligten Personen.

Bauplanungsrecht

Regelt das „wie“ der Bebauung und befasst sich mit den baulich-technischen Anforderungen an ein Bauvorhaben.

Baurecht

Regelt die flächenbezogenen Anforderungen an ein Bauvorhaben und legt die rechtliche Qualität des Bodens und seine Nutzbarkeit fest.

Aufgabe 4: Unten sehen Sie verschiedene Sachverhalte. Entscheiden Sie bitte, ob diese Sachverhalte dem zivilrechtlichen oder dem öffentlich-rechtlichen Baurecht zugeordnet werden können.

a) Knut (K) möchte ein neues Sägewerk in der Stadt S errichten und beantragt eine dementsprechende Genehmigung bei der zuständigen Baubehörde.

b) Die Grundstücke von Norbert (N) und Aaliyah (A) grenzen aneinander. N entschließt sich eines Tages ein 5 Meter tiefes Loch auf seinem Grundstück, an der Grundstücksgrenze zu A, zu buddeln, um sich einen kleinen Teich anzulegen.

A wird von diesem Vorhaben ganz mulmig und sie hat Angst, dass ihr Gartenschuppen, welcher sich nur zwei Meter neben dem Loch befindet, einstürzen könnte. Es stellt sich heraus, dass diese Sorge begründet ist. A fordert N daraufhin auf, umgehend das Loch wieder zu schließen.

c) Krasimira (K) lebt in Kiel und ist dort Eigentümerin eines Hauses im Stadtteil Wellingdorf. Da sie bald schon mit ihrem Mann Tomislav (T) ihr insgesamt viertes Kind erwartet, beschließen die beiden ihr Wohnhaus um zwei Stockwerke zu erweitern und wollen eine entsprechende Baugenehmigung von der Baubehörde ausgestellt bekommen. Diese lehnt das Vorhaben allerdings unter dem Hinweis ab, dass die anderen Häuser in der Umgebung wesentlich kleiner wären und dies nicht möglich ist.

d) Nachbar (N) sieht, wie das Dach des Peter (P) bald einzustürzen droht. Aus Angst davor, dass einzelne Ziegelsteine und Holzbalken seine Familie treffen könnten und auch aus Angst um sein eigenes (direkt daneben gebautes) Haus, wendet er sich an P und teilt diesem mit, dass er sein Dach sanieren solle.

e) Lisa (L) möchte einen Gartenschuppen in ihrem Garten errichten und fragt sich, ob hierfür eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Aufgabe 5: Entscheiden Sie, ob die unten aufgestellten Behauptungen richtig oder falsch sind!

a) Das zivilrechtliche Baurecht und das öffentliche Baurecht können niemals zusammen geprüft werden und schließen sich gegenseitig aus.

Richtig

Falsch

b) Das Bauplanungsrecht beschäftigt sich mit der Frage „ob“ ein Bauvorhaben umgesetzt werden darf.

Richtig

Falsch

c) Das BauGB ist eines der wichtigsten Rechtsquellen für das Bauordnungsrecht.

Richtig

Falsch

d) Die Länder haben nach Art.74 I Nr.18 GG die Gesetzgebungskompetenz für das Bauplanungsrecht.

Richtig

Falsch

e) Das Verwaltungsrecht AT entfaltet seinen Sinngehalt auch ohne das Verwaltungsrecht BT.

Richtig

Falsch

f) Das Europarecht ist ein Teil des Verwaltungsrecht BT.

Richtig

Falsch

Aufgabe 48: Entscheiden Sie ob es sich im Nachfolgenden um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage handelt:

a) A möchte auf seinem neu gekauften Grundstück ein Haus bauen und beantragt eine Baugenehmigung bei der zuständigen Baubehörde.

b) M ist Vermieter eines Einfamilienhauses in Dortmund. Er plant das Haus umzubauen, damit er einen größeren Wohnraum vermieten kann. Unter anderem möchte er die Gartenterrasse ausbauen und ein weiteres Stockwerk nach oben hin errichten. Hierfür beantragt er eine Baugenehmigung bei der zuständigen Baubehörde.

c) D ist Bewohner der Insel Sylt und lebt dort in einem ihm als Eigentümer gehörenden Haus. Bei einem Orkan wird das Haus des D vollkommen zerstört. Er möchte es nun von Grund auf neu bauen und fragt sich ob er hierfür eine Baugenehmigung benötigt.

d) X ist Vermieter eines Einfamilienhauses in Kiel. Er möchte das Haus nun für mehrere Familien genehmigen lassen, da er mehr Geld verdienen möchte und er die steigenden Mietpreise ausnutzen möchte. Die zuständige Behörde genehmigt das Vorhaben des X.

Aufgabe 49: Entscheiden Sie ob es sich bei den unten genannten Bauwerken um bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB handelt.

a) Haus = _____

b) Garage = _____

c) Hundehütte = _____

d) Jahrmarkt = _____

e) Bürokomplex = _____

f) Sportplatz = _____

g) Supermarkt = _____

h) Fabrik = _____

i) Campingplatz = _____